

Berufungsordnung der Hochschule Bochum

vom 22. Juli 2015

- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 29. März 2017 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Berufsungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Stellenprofil und Ausschreibung
- § 2 Zusammensetzung der Berufsungskommission, Konstituierung
- § 3 Berufsungsbeauftragte/Berufsungsbeauftragter
- § 4 Verfahrensregeln
- § 5 Gleichstellungsquoten
- § 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufsungskommission anhand eingereicherter Unterlagen
- § 7 Bewerbungsfristverlängerung; Wiederholung der Ausschreibung
- § 8 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch
- § 9 Vorbereitung des Berufsungsvorschlags und externe Begutachtung
- § 10 Erstellung der Berufsungsliste
- § 11 Aufgaben des Fachbereichsrates und der Dekanin oder des Dekans
- § 12 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten;
Beteiligung des Präsidiums
- § 13 Nachweis der pädagogischen Eignung
- § 14 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 15 Datenschutz
- § 16 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage:

Fächergruppen

§ 1 Stellenprofil und Ausschreibung

(1) ¹Der Fachbereich legt dem Präsidium zur Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur einen von der Berufungskommission erarbeiteten und im Fachbereichsrat beschlossenen Vorschlag für einen Ausschreibungstext zur Genehmigung vor. ²Der Ausschreibungstext sieht in der Regel die hierfür vom Dezernat 3 der Hochschulverwaltung bereitgestellten Standardformulierungen vor.

(2) ¹Dem Ausschreibungstext ist das zu erfüllende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung als Auswahlkriterien im Sinne zu erfüllender Einstellungs Voraussetzungen zu Grunde zu legen. ²Explizit genannt werden sollen außer Art und Inhalt der zu erfüllenden Aufgaben auch erforderliche Sprachkompetenzen und Transferaufgaben. ³Dem Antrag ist eine Auslastungsberechnung auf der Grundlage der jeweils gültigen Lehrverpflichtungsverordnung und des geplanten Lehreinsatzes sowie eine Kurzdarstellung über die Einbindung der Stelle in die Strategie des Fachbereichs bzw. der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung beizufügen. ⁴Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht impliziert werden.

(3) ¹Die Besetzung einer Professur auf Zeit ist durch den Fachbereich gesondert zu begründen.

(4) ¹Professuren werden öffentlich im Internet ausgeschrieben. ²Die Stellen sind auf Vorschlag des Fachbereichsrates zudem in überregionalen Zeitungen und/oder Fachzeitschriften und Datenbanken auszuschreiben. ³Eine internationale Ausschreibung ist zu prüfen. ⁴Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gem. § 38 Abs. 1 HG bleiben hiervon unberührt. ⁵Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist anzuhören.

§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission, Konstituierung

(1) ¹Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans wählt der Fachbereichsrat die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission. ²Die ausscheidende Professorin oder der ausscheidende Professor, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, soll der Berufungskommission nicht angehören. ³Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien gemäß § 11c Abs. 1 HG sowie die Rechtsfolge für den Fall, dass eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung nicht gelingt und eine Ausnahme im Einzelfall nicht aktenkundig gemacht ist (Auflösung und Neubildung der Berufungskommission, vgl. § 11c Abs. 4 HG), ist zu beachten. ⁴Dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung der Berufungskommission kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. ⁵Abweichungen von der Geschlechterparität setzen grundsätzlich voraus, dass die Gleichheit in der Anzahl der Frauen und Männer trotz intensiver Bemühungen nicht hergestellt werden konnte. ⁶Für den Fall der Unterrepräsentanz von Frauen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind alle Professorinnen des Fachbereichs von der Dekanin oder dem Dekan persönlich anzusprechen, für den Fall der Unterrepräsentanz von Männern gilt dies für die Professoren des Fachbereichs entsprechend. ⁷Die Bemühungen sind von der Dekanin oder dem Dekan aktenkundig zu machen und der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Aufnahme der Tätigkeit der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegen. ⁸Auf die Möglichkeit der Hinzuziehung auswärtiger Mitglieder wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. ⁹Der Berufungskommission sollen auswärtige Mitglieder angehören, mindestens muss ihr aber ein Mitglied eines anderen Fachbereichs oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. ¹⁰Die Hinzuziehung Sachverständiger ist möglich.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 (keine geschlechtergerechte Zusammensetzung oder keine Dokumentation einer Ausnahme im Einzelfall) löst die Präsidentin oder der Präsident die Berufungskommission unverzüglich auf. ²Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission neu.

(3) ¹Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die Mehrheit der Stimmen.

²Die Berufungskommission besteht aus:

4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2 Mitgliedern der Gruppe der Studierenden
und
der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit beratender Stimme.

³Sind von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche oder zentrale wissenschaftliche Einrichtungen betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. ⁴Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist. ⁵Jeder betroffener Fachbereichsrat entsendet in diese Berufungskommission im Regelfall eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. ⁶Für die Auswahl und die Zusammensetzung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist neben der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs am gesamten Verfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob sich Frauen beworben haben. ²Sie ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. ³Akteneinsicht ist ihr uneingeschränkt zu gewähren.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. ²Einzuladen sind auch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die oder der vom Präsidium bestellte Berufungsbeauftragte.

(6) ¹In der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert sowie der Zeitplan festgelegt werden. ²Mit dem Zeitplan werden Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen.

§ 3 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

(1) ¹Zur Unterstützung der Berufungskommission in Verfahrensfragen und Begleitung des Verfahrens wird eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter aus der Gruppe der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Personaldezernats der Hochschule vom Präsidium im Benehmen mit den Fachbereichen eingesetzt. ²Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen.

(2) ¹Sie oder er berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über den Stand eines Berufungsverfahrens. ²Die oder der Berufungsbeauftragte sorgt für eine hinreichende Verfahrenstransparenz und die Einhaltung eines angemessenen Informationsverhaltens gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern und erstellt eine abschließende Stellungnahme zum Verfahrensverlauf.

(3) ¹Das Präsidium kann für Berufungsverfahren eine weitere Berufungsbeauftragte oder einen weiteren Berufungsbeauftragten benennen, die oder der stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hinwirkt, dass die strategischen Ziele der Hochschule berücksichtigt werden. ²Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen. ³Sie oder er berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Verfahrens und erstellt für das Präsidium eine abschließende Stellungnahme zur Berücksichtigung der strategischen Ziele der Hochschule im Berufungsverfahren. ⁴Mit dieser Funktion kann auch eine Person beauftragt werden, die nicht Mitglied der Hochschule ist.

§ 4 Verfahrensregeln

(1) ¹Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(2) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die oder der Berufungsbeauftragte sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) ¹Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens vier) anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

(4) ¹Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. ²Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. ³Jedes stimmberechtigtes Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das eine Aufzählung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. ²Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Die Mitglieder der Berufungskommission, die oder der Berufungsbeauftragte, die Dekanin oder der Dekan, die Präsidentin oder der Präsident, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. ⁴Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrens.

(6) ¹Die am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die studentischen Mitglieder sind gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.

§ 5 Gleichstellungsquoten

(1) ¹Das Präsidium legt im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche bzw. mit den Leiterinnen und Leitern der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen alle drei Jahre Gleichstellungsquoten für die in der Anlage aufgeführten und den jeweiligen Fächergruppen zugeordneten Fachbereichen bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen fest und veröffentlicht diese in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum. ²Die Fächergruppen entsprechen den korrespondierenden Bezeichnungen der bundeseinheitlichen Studienfachschlüssel des Statistischen Bundesamtes; in Zweifelsfällen ist die vom Statistischen Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vorgenommene Zuordnung des hochschulspezifischen Studienfaches zu diesen Studienfachschlüsseln maßgeblich.

(2) ¹Die Gleichstellungsquoten nach Absatz 1 bilden das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. ²Als Grundlage für die Festlegung der Fächergruppen bezogenen Ausgangsgesamtheiten und für die Ableitung bzw. Berechnung der Gleichstellungsquoten dienen die statistischen Daten, die das Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW an der Universität Duisburg-Essen unter dem einschlägigen elektronischen Verweis eigens zu diesem Zweck bereitstellt. ³Erforderlichenfalls erfolgt eine Bereinigung dieser Daten.

(3) ¹Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, das den gemäß Absatz 1 festgelegten Gleichstellungsquoten entspricht, es sei denn, dass in einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

§ 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Probelehrveranstaltungen durch die Berufungskommission

(1) ¹Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. ²Gehen danach weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Berufungskommission, ob sie diese

berücksichtigt. ³Nach § 38 Abs. 4 Satz 5 HG können auch Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber berufen werden.

(2) ¹Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. ²Zu eventuellen Vorgesprächen, den Probelehrveranstaltungen und anschließenden Diskussionen sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die Anforderungen nach Satz 1 in hohem Maße erfüllen. ³Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die Anforderungen nach Satz 1 in hohem Maße erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. ⁴Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen. ⁵Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig wirken. ⁶Die Richtlinien des Innenministers vom 14.11.2003 zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. ⁷Eine Einladung von schwerbehinderten Personen zu einem Vorstellungsgespräch bzw. zur Probelehrveranstaltung ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen besteht. ⁸Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ⁹In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

(3) ¹Für die Bewertung der Probelehrveranstaltung/des Probevortrags gemäß Absatz 2 Sätze 2 und 3 legt die Berufungskommission weitere Entscheidungskriterien im Sinne zu erfüllender Einstellungsvoraussetzungen fest.

§ 7 Bewerbungsfristverlängerung; Wiederholung der Ausschreibung

(1) ¹Wenn auf die erste Ausschreibung nicht mindestens drei Bewerbungen von Personen eingehen, die den Anforderungen des § 1 bzw. § 6 entsprechen – davon mindestens die einer Frau – ist die Bewerbungsfrist zu verlängern. ²In dem Verlängerungszeitraum leitet die Berufungskommission geeignete Maßnahmen, z. B. eine pro-aktive Ansprache geeigneter potenzieller Bewerberinnen und Bewerber, ein.

(2) ¹Führen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht zu mindestens drei Bewerbungen von Personen, die den Anforderungen des § 1 bzw. § 6 entsprechen, davon mindestens die einer Frau, beantragt die Dekanin oder der Dekan unter Erläuterung der Umstände und unter Nachweis der unternommenen Bemühungen beim Präsidium eine Wiederholung der Ausschreibung oder die Genehmigung zur Fortführung des Verfahrens.

(3) ¹Führt die Wiederholung der Ausschreibung (Absatz 2) wiederum nicht zu mindestens drei Bewerbungen, davon mindestens die einer Frau, entscheidet das Präsidium über die Fortführung des Verfahrens. ²Das Präsidium kann statt der Fortführung eine nochmalige Ausschreibung vorsehen. ³Die Erstellung der entsprechenden Beschlussvorlage erfolgt auf Initiative der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission durch das Personaldezernat.

§ 8 Probelehrveranstaltung

¹Die Probelehrveranstaltungen sowie die anschließenden Diskussionen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). ²Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist ohne Namensnennung der Vortragenden und explizit allen Fachbereichen bekannt zu geben. ³Die Mitglieder der Berufungskommission sollen an allen Probelehrveranstaltungen sowie den anschließenden Diskussionen teilnehmen.

§ 9 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung

(1) ¹Nach durchgeführten Probelehrveranstaltungen, ggf. anschließenden Diskussionen und Vorstellungsgesprächen wird eine Liste der berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten ohne bestimmte Rangfolge erstellt. ²Die Berufungskommissionsmitglieder, die oder der Berufungsbeauftragte sowie die Präsidentin bzw. der Präsident können Vorschläge für die zwei als Gutachterinnen oder Gutachter zu beteiligenden auswärtigen Professorinnen oder Professoren unterbreiten. ³Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein und dürfen mit dem Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten der Liste nicht in enger Verbindung stehen. ⁴Die Berufungskommission bestimmt die zwei Gutachterinnen und Gutachter und holt die Gutachten ein.

(2) ¹Die Berufungskommission gibt den Gutachterinnen und Gutachtern auf der Grundlage der im Ausschreibungsverfahren festgelegten Profilbeschreibung und der formalen Einstellungsvoraussetzungen die Bewertungskriterien einschließlich einer Bewertungsskala vor. ²Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten Kopien der ~~die~~ vollständigen Bewerbungsunterlagen, i. d. R. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Urkunden, Verzeichnisse (z. B. über Publikationen, gehaltene Lehrveranstaltungen/Vorträge, erhaltene Stipendien/Preise, Kongress-/Tagungsteilnahmen, Forschungsreisen/Auslandsaufenthalte, Drittmittel- und/oder Forschungsprojekte) etc. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt für die Personen der Liste ein vergleichendes Gutachten, das nach den vorgegebenen Kriterien eine Rangfolge der Personen enthalten soll.

(3) ¹Die auswärtigen Professorinnen und Professoren sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 10 Erstellung der Berufsliste

(1) ¹Nach Eingang der vergleichenden Gutachten der beteiligten auswärtigen Professorinnen und Professoren erarbeitet die Berufungskommission auch unter Berücksichtigung dieser vergleichenden Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Rangfolge enthält. ²Über die Rangfolge ist geheim abzustimmen. ³Die Berufungskommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber ausführlich würdigen. ⁴Für die Entscheidung sind die in § 36 HG normierten Einstellungsvoraussetzungen und die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle maßgeblich. ⁵Auf dieser Grundlage sind

- die wissenschaftliche sowie künstlerische Ausbildung und der Werdegang,
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen (insbesondere erfolgreich gestellte Forschungsanträge, durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Drittmittelprojekte),
- die berufspraktischen Leistungen,
- die pädagogische Eignung (anhand eventueller individueller Vorbildung, Erfahrung und der Probelehrveranstaltung),
- die sonstigen Qualifikationsaspekte sowie
- die Kriterien des Präsidiums zur Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Bochum im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule

zu begutachten und zu bewerten. ⁶Die Rangfolge der Listenplätze ist zu begründen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und leitet diesen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu. ²Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ggf. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung. ³Im Falle abweichender Voten berät die Berufungskommission erneut und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

(3) ¹Mitglieder der Berufungskommission, die bei den Entscheidungen in der Berufungskommission überstimmt worden sind, können der von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum beifügen. ²Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und spätestens eine Woche nach der Sitzung schriftlich und begründet der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorgelegt werden.

(4) ¹Zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission werden die studentischen Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich auf ihr erweitertes Beteiligungsrecht hingewiesen. ²Sie entscheiden dann, ob sie ein eigenes Votum zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission abgeben wollen oder auf eine solche Äußerung verzichten. ³In jedem Falle ist eine schriftliche Stellungnahme der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beizufügen.

(5) ¹Der Berufungsvorschlag wird mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen, der schriftlichen Stellungnahme der Studierenden, eventuellen Sondervoten, den Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ggf. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen dem Fachbereichsrat, bei einer fachbereichsübergreifenden Berufungskommission den Fachbereichsräten, zur Entscheidung vorgelegt.

§ 11 Aufgaben des Fachbereichsrates und der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag, bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte.

(2) ¹Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, sowie die oder der Berufsbeauftragte teilnahmeberechtigt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrates hinzuzuziehen. ²Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Berufungskommission vom Fachbereichsrat hinzugezogen werden.

(4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. ²Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen.

(5) ¹Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der vorgesehenen Rangfolge abweicht oder der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlägt. ²Eine Wiederholung der Ausschreibung kann dem Fachbereichsrat auch von der Berufungskommission begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerberinnen- und Bewerbersituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann.

(6) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates (Protokollauszug) der Präsidentin oder dem Präsidenten zur weiteren Entscheidung zu. ²Dem Berufungsvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausschreibungstext, Aufgaben-/Anforderungsprofil,
- Übersicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern,
- Liste über die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe, ggf. mit gesonderter Dokumentation,
- Abschlussbericht der Berufungskommission mit eingehender Bewertung der Listenplatzierten (einschl. der Kriterien des Präsidiums zur Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Bochum im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule),
- Begründung der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Anforderungskriterien,
- vergleichende Gutachten,
- Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,

- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule,
- ggf. Stellungnahme der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- ggf. die Begründung für eine abweichende Entscheidung des Fachbereichsrates, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde,
- Votum der Studierenden,
- evtl. Sondervoten.

§ 12 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, Beteiligung des Präsidiums

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident prüft den Berufungsvorschlag und entscheidet darüber nach § 37 Abs. 1 HG oder ggf. über eine Wiederholung der Ausschreibung. ²Im Rahmen der Berufungsentscheidung bleibt es der Präsidentin oder dem Präsidenten unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Gutachten einzuholen.

(2) ¹Es obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten zu entscheiden, ob zu ihrer oder seiner Beratung das Präsidium hinzugezogen werden soll. ²Unberührt bleiben die nach § 16 HG dem Präsidium obliegenden Rechte und Pflichten.

(3) ¹Der Entscheidung über den Berufungsvorschlag gemäß Absatz 1 und der Entscheidung über die Beratung durch das Präsidium gemäß Absatz 2 geht in der Regel eine persönliche Vorstellung der zur Berufung vorgeschlagenen Person im Präsidium voraus. ²Zusammen mit der Einladung zu dieser Vorstellung ergeht der Auftrag an die vorgeschlagene Person, ein Forschungskonzept einzureichen, das sie im späteren Beratungsgespräch präsentieren soll.

(4) ¹Mit der Rufannahme durch die Bewerberin oder den Bewerber ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

§ 13 Nachweis der pädagogischen Eignung

(1) ¹Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten. ²Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt eine auf 12 Monate befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zur Feststellung der pädagogischen Eignung.

(2) ¹Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors durch eine Kommission begutachtet, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnimmt und die aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs und zwei Studierenden besteht. ²Der Kommission sollen mindestens zwei Frauen angehören. ³Die Bestellung der Kommission erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ⁴Diese oder dieser kann anstelle der Kommission zusätzlich externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Aufgabe betrauen.

(3) ¹Die Kommission hat mindestens fünf Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden zu besuchen. ²Nachfolgend erörtert die Kommission Verbesserungsmöglichkeiten mit ihr oder ihm. ³Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. ⁴Nach der Hälfte der Probezeit berichtet die Kommission der Präsidentin bzw. dem Präsidenten den Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung, sofern sich bereits zu diesem Zeitpunkt abzeichnet, dass die pädagogische Eignung nicht festgestellt werden kann; hierzu erstellt sie einen schriftlichen Bericht. ⁵Die Kommission legt zehn Wochen vor Ende der Probezeit ihr Gutachten dem Fachbereichsrat vor, der über das Vorliegen der pädagogischen Eignung und der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis beschließt. ⁶Die Dekanin oder der Dekan teilt das Votum des Fachbereichsrates der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Ende der Probezeit mit.

(4) ¹Jede und jeder Neuberufene soll im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit an mindestens einem Angebot der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. ²Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum des Fachbereichs beizufügen.

(5) ¹Falls der Fachbereichsrat die pädagogische Eignung nicht bestätigt, kann die Probezeit verlängert werden. ²Vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Fachbereichsrat rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. ³Der Fachbereichsrat beschließt erneut über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und nimmt Stellung zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

(6) ¹Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, kann eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen bzw. eine Entfristung des Angestelltenverhältnisses versagt werden.

§ 14 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Für Stellenbesetzungen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gelten die vorstehenden Regelungen und die des HG entsprechend. ²Die Verfahrenssteuerung für Berufungen in diesen Einrichtungen obliegt dem Präsidium im Benehmen mit der Einrichtungsleitung, soweit diese bereits bestellt ist. ³Das Präsidium stellt im Benehmen mit der Einrichtungsleitung fest, welche Fachbereiche beim Verfahren beteiligt werden.

§ 15 Datenschutz

Eine eventuelle Erhebung, die Verarbeitung, die Speicherung und die Weitergabe von personenbezogenen Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Gleichstellungsquoten nach § 5 Abs. 1 werden erstmals für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 festgelegt.

(2) ¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht abgeschlossene Berufungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Berufsordnungsordnung der Hochschule Bochum vom 11. Februar 2008 in der Fassung der Änderungsordnung vom 5. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 680) zu Ende geführt.

(3) ¹Die Berufsordnungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnungsordnung der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2015 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 27. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 856) außer Kraft.

Anlage

zu § 5 Abs. 1 (Gleichstellungsquoten)

Fächergruppen (gemäß bundeseinheitlichem Statistikschlüssel)	Fachbereiche bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
Architektur	FB Architektur
Bauingenieurwesen	FB Bauingenieurwesen
Elektrotechnik; Informatik	FB Elektrotechnik und Informatik
Maschinenbau	FB Mechatronik und Maschinenbau; IMT
Vermessungswesen	FB Geodäsie
Wirtschaftswissenschaften	FB Wirtschaft